

wurden.

Mit der Entlassung der IKP aus dem Strafvollzug kann es auf Grund äußerer Bedingungen und Umstände zu einer Verschiebung der Motivlage der IKP zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS kommen, was bereits im Prozeß der Übergabe beachtet werden sollte und worauf man sich mit entsprechenden Maßnahmen einstellen kann, die dazu beitragen, das Vertrauensverhältnis und die Bindung an das MfS, jetzt aber bereits zum operativen Mitarbeiter der übernehmenden Dienst Einheit, weiter zu verfestigen.

Das heißt, daß der konkrete Beitrag der Linie XIV darin bestehen kann, daß verschiedene Entscheidungshilfen und unterstützende Maßnahmen in dieser Phase, wie:

- Hilfe bei familiären Problemen,
- Unterstützung bei Wohnungsfragen und Arbeitsplatzregelungen,
- Stellen und Durchsetzen des Antrages zur Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO und anderes

für die IKP so dargestellt werden, daß sich auch dafür bereits die übernehmende operative Dienst Einheit mit eingesetzt hat.

Besteht nun von seiten der verschiedenen operativen Dienst Einheiten wie beispielsweise der Linie XVIII, XIX, XX, VI oder den Objekt- und Kreisdienststellen des MfS kein Interesse zur Übernahme von IKP, so sind diese der Linie VII anzubieten beziehungsweise zu übergeben, da diese Linie noch über Möglichkeiten verfügt sie als IM mit Perspektive in den inoffiziellen Netzen der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei, für deren abwehrmäßige Sicherung die Linie VII verantwortlich ist, einzusetzen und operativ zu nutzen, worauf allerdings im konkreten im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird.

Gegenwärtig besteht noch ein unseres Erachtens wesentlicher Mangel da-